



Rahmen-Vereinbarung gem. §§ 54 ff. VwVfg

über die Mitwirkung des Deutschen Hubschrauber Verbandes e.V. - *HELIALERT* bei Großschadenslagen und Katastrophen auf der Grundlage des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) in der Fassung vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362)

Zwischen dem Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen als untere
Katastrophenschutzbehörde gemäß § 2 NKatSG, vertreten durch den Landrat

und

dem Deutschen Hubschrauber Verband e.V. (Arbeitsgemeinschaft DHV-*HELIALERT*),
Tropowitzstr. 5, 22529 Hamburg, vertreten durch den Vorstand,

wird auf der Grundlage der §§ 5, 10, 12 und 14 NKatSG zum Einsatz privater Hubschrauber
bei Großschadenslagen und Katastrophen die nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

Artikel 1 Leistungsgegenstand

(1) Der Deutsche Hubschrauber Verband e.V. – nachfolgend DHV genannt – erklärt für sich
und für seine benannten, freiwillig mitwirkenden Mitgliedsunternehmen die Bereitschaft zur
Übernahme von Einsätzen bei Großschadenslagen und Katastrophen auf Anforderung des
Landkreises Oldenburg im Rahmen der im NKatSG geregelten Aufgaben, sowie ggf. in
sonstigen Fällen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, die Hubschraubereinsätze
erfordern.

(2) Die Mitwirkung des DHV umfasst im Einzelnen:

- a) Die Erstellung und ständige Datenpflege eines Verzeichnisses von
Mitgliedsunternehmen, die bereit und in der Lage sind, Hubschrauber für
unterschiedliche Einsatzarten bei Großschadenslagen und Katastrophen zur
Verfügung zu stellen (Adressen- und Leistungskataster), sowie dessen Bereitstellung
zur Nutzung durch alle Katastrophenschutzbehörden des Landes Niedersachsen.
- b) Die Errichtung einer rund um die Uhr besetzten Informations- und Koordinationsstelle
zur Vermittlung geeigneter Mitgliedsunternehmen im Einsatzfall, wobei die
Alarmierung wahlweise direkt oder unter Mitwirkung des Gemeinsamen Melde- und
Lagezentrums des Bundes und der Länder (GMLZ) beim BBK erfolgen kann.
- c) Die Entsendung eines Fachberaters Lufteinsatz in den Katastrophenschutzstab im
Bedarfsfalle, insbesondere aber, wenn wechselnde Einsatzstellen vorliegen und/oder
mehr als ein Hubschrauber am Einsatz beteiligt sind und/oder mehr als ein
Mitgliedsunternehmen Fluggerät abstellt.

(3) Die Mitwirkung der teilnehmenden Mitgliedsunternehmen umfasst im Einzelnen:

- a) Die Entgegennahme von Einsatzersuchen durch den Landkreis Oldenburg und/oder durch die DHV-Koordinationsstelle, verbunden mit der jeweils unverzüglichen Abgabe eines schriftlichen Leistungs- und Kostenangebotes für den angeforderten Einsatz, wenn dieser wahrgenommen werden kann.
- b) Die zeitkritisch angemessene Gestellung von jeweils einsatzgeeignetem Fluggerät, ggf. erforderlicher Zusatzausrüstung und Logistik sowie ausgebildetem Flug- und Bodenpersonal gemäß Einsatzanforderung und Leistungsangebot, wenn ein Einsatzauftrag erteilt wurde.
- c) Die unverzügliche Unterrichtung der DHV-Koordinationsstelle über angenommene Einsatzaufträge und deren Erledigung.
- d) Die grundsätzliche Bereitschaft, an einsatzvorbereitenden Übungen und Veranstaltungen und/oder Unterweisungen auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörden des Landes gegen Erstattung der Selbstkosten teilzunehmen.

(4) Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten nicht für medizinische Noteinsätze (Ambulanztransporte im Primär- und Sekundärbereich/HEMS – Heli Emergency Medical Services), da dieser Bereich bereits durch entsprechende Vereinbarungen mit den teilnehmenden Organisationen/Unternehmen und die Führung der Fluggeräte über die Rettungsleitstellen geregelt ist.

Artikel 2 Ablauforganisation bei der Auftragserteilung und Kostenvereinbarung

(1) Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden richten ihre Einsatzanforderungen *entweder* aufgrund eigener Auswahl aus dem DHV-Adressen- und Leistungskataster direkt an dort genannte Unternehmen, *oder aber* an die DHV-Koordinierungsstelle, die ggf. über das GMLZ benachrichtigt wird.

(2) Angesprochene Unternehmen oder die DHV-Koordinierungsstelle sorgen schnellstmöglich für die Übermittlung eines schriftlichen Leistungs- und Kostenangebotes, wenn einsatzbereites und geeignetes Fluggerät zur Verfügung steht. Der Landkreis Oldenburg bestätigt dieses Angebot ebenfalls schriftlich, wenn der Einsatz zu diesen Bedingungen durchgeführt werden soll.

(3) In unabweisbaren Eilfällen kann auf den Austausch von Angebot und Einwilligung verzichtet werden, wenn der Landkreis Oldenburg eine Kostenübernahmeerklärung auf der Grundlage der Rahmen-Kostensätze gemäß Anlage zu dieser Vereinbarung abgibt. Die den Einsatz durchführenden Mitgliedsunternehmen verpflichten sich ausdrücklich, die dort genannten Höchstkostensätze nicht zu überschreiten. Die Rahmen-Kostensätze gemäß Anlage werden auf Verlangen eines jeden Vereinbarungspartners jeweils nach Ablauf von zwei Jahren neu verhandelt. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt, so gilt die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgehoben.

(4) Wird die Tätigkeit des DHV-Fachberaters gemäß Artikel 1 Abs.2 Buchst. c erforderlich, so werden dem Landkreis Oldenburg vom DHV bzw. dem beauftragten Unternehmen lediglich Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 3 Grundsätzliche Kostenregelungen für Leistungen

(1) Der Einsatz von Fluggerät, Ausstattungen und Personal durch DHV-Mitgliedsunternehmen im Rahmen dieser Vereinbarung für Hilfsmassnahmen und Notfalleinsätze sowie anlässlich von Übungen erfolgt grundsätzlich im Rahmen von durch zuständige Behörden der Gefahrenabwehr des Landes gesondert abzuschließenden privatrechtlichen Leistungsverträgen im Einzelfall, bei denen das vereinbarte Entgelt alle erbrachten Leistungen umfasst.

(2) Die in Artikel 1 Abs. 2 genannten Leistungen des DHV e.V. werden kostenfrei erbracht. Bei rechnungswirksamen Flugleistungen kann der DHV den Koordinierungsaufwand mit einer Selbstkostenpauschale, die gemäß Artikel 2 Abs. 3 jeweils vereinbart wird, über das den Einsatz durchführende Unternehmen zur Erstattung in Rechnung stellen. Einsätze gemäß Artikel 1 Abs. 2 Buchst. c werden gegen Auslagenersatz gemäß Art. 2 (4) durchgeführt.

(3) Weitergehende Forderungen als die hier geregelten Entgelt- und Erstattungsforderungen bedürfen ggf. jeweils einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

Artikel 4 Ablauforganisation und flugbetriebliche sowie taktische Führung im Einsatz

(1) Der Auftraggeber übermittelt spätestens mit der Auftragserteilung hinreichende Angaben zum Einsatzort und zur Einsatzart, zu evtl. benötigten Ausstattungen und zur ggf. erforderlichen Logistik (eigene Bodenstation für Betankung, Rüstung, Wartung, Kommunikation etc.).

(2) Er übermittelt ferner Informationen über die beabsichtigte flugbetriebliche (im gegebenen Falle) und einsatztaktische Führung der einzusetzenden Hubschrauber. Insbesondere werden die für die einsatztaktische Führung zuständigen Führungsstellen (z.B. TEL oder Stab) örtlich und in der fernmeldetechnischen Erreichbarkeit benannt.

(3) Werden Flugbeschränkungszonen eingerichtet, so stellt der Landkreis Oldenburg sicher, dass die einzusetzenden Hubschrauber des DHV bei der die Lufthoheit ausübenden Stelle als Einsatzhubschrauber angemeldet werden.

(4) Für die Gewährleistung der Kommunikation steht die Betriebsfrequenz 130.600 MHz des Flugfunks gemäß Frequenzuteilung D-0011/2005 für den DHV-*HELIALERT* durch die Bundesnetzagentur (Zuteilungsnummer: 19 45 9459) vom 11.07.2006 bundesweit zur Verfügung. Die einsatztaktische Führung an einer einzelnen Einsatzstelle kann ggf. auch über durch DHV-Hubschrauber mitgeführte Betriebsfunkgeräte sichergestellt werden.

(5) Alternativ kann bei wechselnden Einsatzstellen und Einsatzaufträgen sowie größeren Kommunikationsentfernungen für die einsatztaktische Führung, ggf. ausschließlich einsatzbezogen und entsprechend zeitlich befristet, auch der BOS-Funk eingesetzt werden, wenn gemäß § 7 (5) der BOS-Funkrichtlinie (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS vom 22.03.2000 – BGS I 4/BMI) für den Einsatz in Luftfahrzeugen zugelassene Funkgeräte durch den DHV oder den Landkreis Oldenburg bereitgestellt werden. Die zeitweise Mitnutzung erfolgt in diesen Fällen auf der Rechtsgrundlage des § 20 (1) der BOS-Funkrichtlinie ausschließlich für bereits vergebene Frequenzen und mit entsprechender Frequenzzuweisung durch den Landkreis Oldenburg. Die hierfür erforderliche Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 20 (1) der BOS-Funkrichtlinie wird vom Landkreis Oldenburg ggf. erwirkt. Das eingesetzte DHV-Personal muss im Rahmen der Einsatzvorbereitung an BOS-Funkunterweisungen gemäß DV 810 teilnehmen und wird entsprechend verpflichtet.

(6) Bei dem Einsatz einzelner Hubschrauber stellt **HELIALERT** ggf. der jeweiligen Einsatzleitung ein als bewegliche Bodenfunkstelle zugelassenes Handfunksprechgerät auf der Flugfunkfrequenz gemäß (4) zur direkten taktischen Einsatzführung zur Verfügung. Das Rufzeichen lautet **HELIALERT** plus jeweiliger Ortsbezeichnung des Standortes der Einsatzleitung.

(7) Kommt der Fachberater gemäß Art. 1 (2) c zum Einsatz, so koordiniert dieser das eingesetzte Fluggerät über die bewegliche Bodenfunkstelle, nimmt Einsatzaufträge der zuständigen Einsatzleitung ggf. auch über BOS-Funk entgegen und sichert die Verbindung zwischen Einsatzleitung und fliegenden Einsatzmitteln. Für die erforderliche fernmeldetechnische Ausstattung gelten die Absätze 4, 5 und 6. Der Fachberater muss durch den DHV schriftlich beauftragt sein, über eine BOS-Funkausbildung verfügen und entsprechend verpflichtet werden. Für ihn bzw. das von ihm genutzte Firmen- oder Privatfahrzeug wird mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Gewährleistung einer hinreichenden Einsatzbereitschaft die Funktionsträgererlaubnis zum Mitführen eines BOS-Sprechfunkgerätes neben der beweglichen Bodenfunkstelle des Flugfunks gemäß § 7 (4) der BOS-Funkrichtlinie erteilt. Das von ihm benutzte Fahrzeug gilt für den Zeitraum beauftragter Einsätze als Einsatzfahrzeug im KatS.

(8) Bei gemeinsamen Einsätzen mit Fluggerät der Bundeswehr, der Bundespolizei oder von Länderpolizeien erklärt der DHV seine ausdrückliche Bereitschaft, sein eingesetztes Fluggerät ggf. auch über eine bei den genannten Institutionen eingerichtete zentrale Flugleitung abweichend von (4) bis (7) führen zu lassen. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich dem Landkreis Oldenburg als Auftraggeber.

Artikel 5 Aufgaben des DHV und der mitwirkenden Unternehmen im Einsatz

(1) Der DHV und die eingesetzten Unternehmen verpflichten sich, erhaltene Einsatzaufträge auftragsgemäß durchzuführen, soweit flugbetriebliche Gründe schwerwiegender Art dem nicht im Einzelfall entgegen stehen. Sie verpflichten sich ferner zur ständigen Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft im gesamten Einsatzverlauf, zur ständigen Aufrechterhaltung der Verbindung zur Einsatzleitung sowie zur regelmäßigen Berichterstattung. Sie verpflichten sich weiterhin zur Einhaltung der Vorschriften des NKatSG sowie sonstiger landesrechtlicher Regelungen, soweit dort enthaltene Regelungen die Einsatztätigkeit betreffen.

(2) Der DHV und die eingesetzten Unternehmen verpflichten sich, im Fall einer Teilnahme am BOS-Funk den Funkverkehr ausschließlich auf den jeweils zugewiesenen Kanälen und mit den zugewiesenen Funkrufnamen durchzuführen. Sie verpflichten sich ferner, die DV 810 sowie die Meterwellen-Funkrichtlinie einzuhalten und sie bestätigen, über die bestehenden strafrechtlichen Folgen von Verstößen gegen diese Regelungen im Rahmen einer Verpflichtungsverhandlung unterrichtet worden zu sein.

(3) Der DHV und die eingesetzten Unternehmen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten des Einsatzablaufs und der Einsatzgestaltung gegenüber Dritten auch nach Einsatzende Stillschweigen zu bewahren und öffentlichkeitswirksame Erklärungen oder Medienaktivitäten nur nach Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg vorzunehmen.

(4) Der DHV verpflichtet sich, eine mit dem GMLZ des BBK vertraglich vereinbarte Information über die Teilnahme an Einsätzen der Gefahrenabwehr im Landkreis Oldenburg nur mit Zustimmung durch und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzunehmen.

Artikel 6 Haftungs- und Versicherungsfragen

(1) Die Haftung für Schäden gegenüber Dritten aus der Durchführung von beauftragten Einsatzmaßnahmen, denen ein entsprechender Leistungsvertrag zugrunde liegt, bestimmt sich nach Artikel 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB; gleiches gilt für die Teilnahme an Übungen und Einsatzvorbereitungen. Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf Schäden, die Dritte im Zusammenhang mit einem Einsatz erleiden und die von einer Versicherung eines der Vertragspartner oder des den Einsatz durchführenden Unternehmens ersetzt werden.

(2) Das Haftungsrisiko für Schäden an dem eingesetzten Fluggerät sowie beim eingesetzten Personal liegt ausschließlich bei dem den Einsatz durchführenden Unternehmen. Dieses stellt sicher, dass sich die durch die Teilnahme an beauftragten Einsätzen des Landkreises Oldenburg möglicher Weise ergebenden besonderen Wagnisbedingungen ggf. gesondert versichert werden.

Artikel 7 Sonstige Regelungen und Kennzeichnung der DHV-Einsatzmittel

(1) Für die Dauer der Geltung dieser Vereinbarung wird der DHV und werden die jeweils mitwirkenden Unternehmen bei beauftragten Einsätzen durch den Landkreis Oldenburg als mit öffentlichen Aufgaben beauftragte Mitwirkende den ständig im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Trägern als Amtshelfer hinsichtlich a) der Inanspruchnahme von Wege- und Sonderrechten am Boden (§§ 35 und 38 Straßenverkehrsordnung) und in der Luft (bei eingerichteten Flugbeschränkungszonen), b) der zeitlich befristeten Teilnahme am BOS-Funk und c) ggf. der Teilnahme an Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen auf Anforderung bedingt gleichgestellt. Hierfür ggf. erforderliche Genehmigungen oberster Landesbehörden werden im Bedarfsfall durch den Landkreis Oldenburg eingeholt.

(2) Die im Rahmen dieser Vereinbarung im Katastrophenschutz und in der Notstandsbekämpfung eingesetzten Hubschrauber und Fahrzeuge des DHV und seiner mitwirkenden Mitgliedsfirmen führen im Einsatzfall das Zivilschutzkennzeichen (blaues Dreieck auf orangefarbigem Kreis gemäß Vorlage des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe) mit dem Zusatz „Katastrophenschutz **HELIALERT**“. Entsprechende Folien hält der DHV in ausreichender Anzahl vor.

(3) Weitergehende Ansprüche des DHV und der mitwirkenden Unternehmen sowie des Landkreises Oldenburg aus der bedingten Gleichstellung nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, soweit sie nicht gesondert vereinbart werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 28 – 30 NKatSG sowie der Bundesleistungsgesetze über eine eventuelle öffentlich-rechtliche Heranziehung oder Dienstleistungspflicht im Notstandsfall bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(5) Die im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Informations- und Dokumentationspflichten des DHV zur Einsatzvorbereitung sind einschließlich der Rahmen-Kostensätze in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage www.helialert.com allgemein zugänglich hinterlegt.

Artikel 8 Vergaberechtliche Öffnungsklausel und kartellrechtliche Zulässigkeit dieser Vereinbarung

(1) Der DHV ist kartellrechtlich verpflichtet, auf Antrag auch andere im Geltungsbereich des EU-Rechtes zugelassene private Helikopterbetreiber oder Helikopterbetreiberinnen, die die im Leistungskataster festgelegten Leistungsstandards erfüllen, aber nicht Mitglied im DHV sind, an dem hier vereinbarten Verfahren zur Mitwirkung bei Großschadenslagen und Katastrophen im Landkreis Oldenburg zu beteiligen, sofern dies unter zeitkritischen Einsatzbedingungen vertretbar ist.

(2) Diese Vereinbarung, sowie die damit in Zusammenhang stehende Anwendung von Rahmen-Kostensätzen als Höchstkosten, sind durch das Bundeskartellamt geprüft und als zulässiges Mittelstandskartell sowie vergaberechtlich unschädlich genehmigt worden (9. Beschlusskammer Luftverkehr, Az.: B 9 – 81/07 vom 05. Juni 2007).

Artikel 9 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Sie kann von den Vereinbarungspartnern ordentlich nur schriftlich unter Angabe von Gründen mit Dreimonatsfrist zum Quartalsende gekündigt werden.

(3) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Vereinbarung nur schriftlich von den Vereinbarungspartnern unter Angabe der Gründe mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Nichterfüllung, Fortfall der wirtschaftlichen Geschäftsgrundlage oder Untergang sowie Fortfall der operativen Geschäftsgrundlage mangels verfügbarer Fluggerätebetreiber, Änderungen bei den einsatzrechtlichen Grundlagen, den Rahmenbedingungen oder den sicherheitspolitischen Grundsatzentscheidungen des Landkreises Oldenburg, des Landes Niedersachsen oder des Bundes.

(4) Die Vereinbarung gilt ebenfalls als mit sofortiger Wirkung aufgehoben, wenn eine Einigung bei den Rahmen-Kostensatzverhandlungen gemäß Artikel 2 Abs. 3 nicht binnen drei Monaten nach Verhandlungsbeginn zustande kommt.

Wildeshausen, den

LANDKREIS OLDENBURG
Der Landrat


Frank Eger

Hamburg, den 28.9.2010

Deutscher Hubschrauber Verband e.V.
Für den Vorstand


Thomas Hein


Klaus Greineisen